

Inhalt der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG im Planfeststellungsverfahren Neubau der Landesstraße 269 (L269n) – Ortsumgehung Niederkassel - Mondorf/Rheidt

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.3.3-1/13

Köln, den 06.11.2017

I.

Die Bezirksregierung hat gemäß §§ 38 bis 40 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Beschluss vom 06.11.2017 den Plan für den Neubau der Landesstraße (L 269n) als Ortsumgehung Niederkassel – Mondorf/Rheidt, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Niederkassel und Troisdorf – Regierungsbezirk Köln – festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 22.11.2017 bis zum 06.12.2017 (einschließlich)

Inhalt der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

bei folgenden Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich während der Dienststunden aus:

bei der Stadtverwaltung Niederkassel,

Niederkassel Rathaus, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel
Raum 023
während der Dienststunden:
Mo. – Mi.: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Do.: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

bei der Stadtverwaltung Troisdorf,

Troisdorf Rathaus, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf
3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Stadtplanungsamt
während der Dienststunden:
Mo.: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Di.- Fr.: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Inhalt der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

III.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Der Plan für den Neubau der Landesstraße 269 (L 269n) als Ortsumgehung Niederkassel-Mondorf/Rheidt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+770 einschließlich der Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und der Anlagen Dritter wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt:

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau - Betriebssitz, Regionalniederlassung Rhein-Berg/Außenstelle Köln – nachfolgend Vorhabenträger genannt - aufgestellten Plans erfolgt gemäß §§ 38 bis 40 StrWG.NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG.NRW.“

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats-nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, Klage beim

Inhalt der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

**Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50677 Köln
(Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln)**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.“

Im Auftrag

gez. Rödder

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Niederkassel

Niederkassel, den

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der Landesstraße 269 (L269n) – Ortsumgehung Niederkassel - Mondorf/Rheidt, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Niederkassel und Troisdorf.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 06.11.2017 – Az.: 25.3.3.3-1/13 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **22.11.2017** bis **06.12.2017** (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Niederkassel

**Niederkassel Niederkassel, Rathaus, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel
Raum 023
während der Dienststunden:
Mo. – Mi.: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Do.: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
oder nach Vereinbarung**

sowie bei der Verwaltung der Stadt Troisdorf

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Niederkassel

Der Planfeststellungsbeschluss wurde gegenüber den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Im Auftrag

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Troisdorf

Troisdorf, den

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der Landesstraße 269 (L269n) – Ortsumgehung Niederkassel - Mondorf/Rheidt, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Niederkassel und Troisdorf.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 06.11.2017 – Az.: 25.3.3.3-1/13 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **22.11.2017** bis **06.12.2017** (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Troisdorf

Troisdorf **Rathaus, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf**
3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Stadtplanungsamt
während der Dienststunden:
Mo.: 07:30 Uhr bis 12.30 Uhr
13:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Di.- Fr.: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

sowie bei der Verwaltung der Stadt Niederkassel

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Troisdorf

Der Planfeststellungsbeschluss wurde gegenüber den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Im Auftrag